



Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Karlsruhe (2023-2029)

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes für Baden-Württemberg (DVO JWMG) in der Fassung vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), zuletzt geändert am 8. Februar 2022 (GBl. S. 82), hat die Jagdgenossenschaftsversammlung am 17. September 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 16. Oktober 2023 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 13 Absatz 1 Buchstabe f wird der Buchstabe g mit folgender Fassung neu eingefügt:

„die Schadensersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bei Wildschäden nach § 53 JWMG, wenn diese landwirtschaftliche Flächen innerhalb eines nicht verpachteten Reviers betrifft“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung am 17. September 2025, in der Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit einer Grundfläche von ha anwesend waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt
Karlsruhe, den

.....
Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.
Karlsruhe, den

.....
Untere Jagdbehörde (Siegel)

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der Gemeindeordnung beruhen, zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.